



HESSISCHER LANDTAG

28. 07. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Ursula Hammann, Angela Dorn und Daniel May
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.05.2010**

**betreffend Erhaltung der Biodiversität in Hessen - Umsetzung der
nationalen Biodiversitätsstrategie - UNESCO Int. Jahr der
biologischen Vielfalt 2010**

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auf Antrag Drucks. 17/134 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 3. Juni 2008 beschlossen, dass die Landesregierung "auf Grundlage der Nationalen Biodiversitätsstrategie schnellstmöglich ein umfassendes Konzept zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Hessen" erstellt. "Darin müssen Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz und insbesondere die Handlungsfelder Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Regionalplanung, sowie die Energie- und Klimaschutzpolitik festgelegt werden."

Ebenso wurde die Landesregierung beauftragt, "das Parlament jährlich über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu informieren".

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wann ist mit Vorlage des in der Ausschussvorlage ULA/17/3 vom 18. August 2008 unter Punkt 6 angekündigten umfassenden Biodiversitätskonzept der Landesregierung zu rechnen?

Das angesprochene Konzept ist in Arbeit.

Ein solches Konzept kann keine reine Naturschutzstrategie sein, vielmehr muss es auch die Nutzung - und damit das wirtschaftliche Potenzial der natürlichen Ressourcen - als wesentlichen Aspekt der Erhaltung der biologischen Vielfalt aufgreifen. Basis eines solchen Biodiversitätskonzeptes ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht im Sinne des Leitprinzips Nachhaltigkeit zu betrachten.

Die Zielvorstellungen, die Ausgangslage und auch Projekte zum Schutz der Biodiversität in Hessen werden in dem sich im Entwurf befindlichen hessischen Konzept in Anlehnung an das Kapitel B "Konkrete Visionen" der Nationalen Strategie formuliert. Dabei leiten sich die Visionen für Hessen von den für die Bundesrepublik formulierten Vorschlägen ab.

Die hausinterne Abstimmung ist nahezu fertig gestellt. Aufgrund des breit angelegten thematischen Spektrums (siehe oben) erfolgt anschließend ein ressortübergreifender Austausch der Inhalte.

Frage 2. Welche Vorgaben lagen für die Konzeptarbeit vor?

Die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ist eingebettet in das bereits bestehende normative Ziel- und Wertesystem des Naturschutzes in Hessen.

Hierbei kommt jetzt dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zum 1. März dieses Jahres in Kraft getreten ist, besondere Bedeutung zu, insbesondere den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 BNatSchG.

Im Rahmen dieser Zielbestimmung wird Hessen sich vorrangig auf die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen konzentrieren.

Ferner sind die Vorgaben der Nationalen Strategie des Bundes, die vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossen wurden, bedeutsam. Sie sind sehr stark umsetzungsorientiert gestaltet und enthalten 330 konkrete Ziele und 430 konkrete Maßnahmen. Der hessische Konzeptentwurf lehnt sich dabei an das Kapitel B "Konkrete Visionen" der Nationalen Strategie an.

Das prinzipielle System der Nationalen Biodiversitätsstrategie des Bundes aus operationalen Zielen, konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung und der Selbstverpflichtung der Bundesregierung zu regelmäßigen Berichten schafft darüber hinaus realen Handlungsbedarf zu dessen Bewältigung auch das Landschaftsprogramm Hessen einen maßgeblichen Beitrag leistet.

Frage 3. Wann und in welcher Form hat die Landesregierung dem Parlament über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen berichtet?

Dem Parlament wurde im August 2008 ein Zwischenbericht übersandt. Eine Rückmeldung seitens des Parlamentes ist nicht erfolgt.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Oktober 2009 eine Broschüre über die ergriffenen Maßnahmen erstellt und veröffentlicht. Diese schildert umfassend sowohl die Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen sowie weiterer administrativer Maßnahmen als auch Kooperationsprojekte, Artenhilfsprogramme oder auch Projekte der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Frage 4. Durch welche gesetzlichen Regelungen wird das Biodiversitätskonzept bei der anstehenden Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes Berücksichtigung finden?

Das Biodiversitätskonzept ist ein Instrument zur Umsetzung des Naturschutzrechtes und nicht umgekehrt. Allerdings sind auch die bereits bislang existenten Instrumente des Naturschutzrechtes Bestandteil des Biodiversitätskonzeptes (siehe oben).

Im Übrigen ist zur Formulierung der Frage anzumerken, dass die thematische Spannweite des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG, das nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden soll, nur einen Ausschnitt dessen darstellt und abdeckt, was mit dem Thema Biodiversität in Verbindung steht. Bereits hier ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz angesichts der veränderten Verfassungslage kein Vollgesetz mehr darstellt, sondern sich im Wesentlichen auf Ausführungsbestimmungen zum BNatSchG beschränkt. Insofern ist hier außerdem auf Überschneidungen des Biodiversitätskonzeptes beispielsweise mit der Klimaschutzkonvention, der Nachhaltigkeitsstrategie und dem Thema Forschung und Technologietransfer hin zu weisen.

Frage 5. Welche Maßnahmen werden sich im Konzept befinden, um im Sinne des Erhalts der Biodiversität Verinselungen zu vermeiden und undurchlässige Betongleitwände auf Autobahnen und Bundesstraßen z.B. auf der B26 (Roßdorf-Dieburg) durchgängig zu machen?

Vermeidung von Verinselungen:

Hessen ist infolge seiner Lage in der Mitte Deutschlands und Europas und der damit verbundenen seit vielen Jahrhunderten entwickelten Dichte der Verkehrs- und Infrastrukturlinien ein sehr zerschnittenes Land. Allerdings hat die Intensität zerschneidungswirksamer Tätigkeiten ebenso wie die Siedlungstätigkeit im Vergleich zu früheren Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts in den letzten Jahren nur noch eine geringe Zunahme zu verzeichnen.

Aktuell finden sich noch größere unzerschnittene verkehrsarme Räume primär in Mittelgebirgslagen in Nord- und Osthessen, im Westtaunus um im südöstlichen Odenwald.

Die Darstellung der unzerschnittenen verkehrswarmen Räume (siehe Umweltatlas des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie) hat eine allgemeine Indikatorfunktion für die Fragmentierung (Verinselung) von Lebensräumen. Sie kann allerdings keine Aussage darüber treffen, in welchem Umfang welche Räume von welchen Arten genutzt werden, da dies z.B. von dem Verbleiben funktionsfähiger Habitats und Migrationsflächen innerhalb der Räume abhängt. Ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt ist die Existenz von Talbrücken, Überführungen, Unterführungen oder Tunnelbereichen, die je nach Artengruppe eine unterschiedlich starke Verbindungsfunktion haben können.

Große unzerschnittene Räume haben auch nicht a priori eine bessere prozentuale Ausstattung mit den erforderlichen Habitatstrukturen. Dennoch ist es grundsätzlich richtig, im Rahmen der Trassensuche von Infrastrukturvorhaben eine Bündelung mit bestehenden Trassen zu suchen, sofern nicht konkrete anderweitige Belange dieser Bündelung im Rahmen der Abwägung entgegenstehen.

Eine allgemeine Planung zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und damit zur Vermeidung von Verinselungen ist auf der Basis einer groben Analyse nicht möglich. Auf der Basis des Vorkommens von Habitaten und von Zerschneidung betroffenen Artengruppen sind solche Planungen jeweils vor Ort vorzunehmen. Angesichts der meist sehr hohen Kosten, die mit dem Neubau von Querungshilfen verbunden ist, ist bei der Planung und Lokalisation entsprechender Verbundelemente auf das Vorhandensein optimierbarer verbindender Elemente (z.B. große aber wenig genutzte Über- und Unterführungen für die Land- und Forstwirtschaft) ebenso zu achten, wie auf die Ergänzung von bestehenden Habitatstrukturen zur Optimierung der Nutzung der Verbundelemente.

Durchgängigkeit von Rückhaltesystemen an Straßen:

Betonschutzwände im Mittelstreifen können nicht mit Öffnungen als Durchlass für Kleinwild hergestellt werden, da dies eine unzulässige bauliche Veränderung nach DIN EN 1317 geprüften und zertifizierten Systems darstellen würden, für das der Hersteller keine Gewährleistung übernimmt. Im Falle einer juristischen Auseinandersetzung mit Unfallgeschädigten müsste bei derartigen Änderungen das Land die Haftung für Folgeschäden übernehmen, was nicht zu vertreten ist.

Betonschutzwände mit Öffnungen für Kleinwild müssten nach DIN EN 1317 geprüft und zertifiziert werden. Diese Prüfungen sind von den Herstellern zu beantragen und zu finanzieren. Eine Zertifizierung ist sehr teuer und wird vom Hersteller erst vorgenommen, wenn diese Systeme bundesweit vom Gesetzgeber gefordert sind. Derartige Bestrebungen des Bundes sind jedoch zurzeit nicht bekannt.

Nach § 4 Satz 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dazu zählen auch die passiven Schutzeinrichtungen, die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich und Bestandteil des Straßenquerschnittes sind. Nach § 4 Satz 2 FStrG bedarf es hierfür keiner behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörde.

Betonschutzwände sind nach § 4 Satz 1 FStrG in Verbindung mit dem maßgeblichen technischen Regelwerk Stand und Technik. Dieser ist anzuwenden, um mögliche Schadensersatzansprüche infolge von Verkehrsunfällen abzuwenden.

Frage 6. Welche Defizite sieht die Landesregierung für die Biodiversität in Hessen in den Bereichen: Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Regionalplanung, Energie und Klimaschutz?

Eine Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft in Hessen auf der Basis des normativen Ziel- und Wertesystems ist in Vorbereitung. In einem Gutachten für ein Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan Hessen 2020 werden die Defizite für die Biodiversität in Hessen, die hierfür maßgeblichen Gründe und die zur Behebung vorgesehenen Maßnahmen beschrieben.

Flächennutzungen und Funktionen für den Naturschutz waren in Hessen im Laufe der historischen Vergangenheit einem vielfachen einschneidenden Wandel unterworfen und werden dies in Zukunft auch sein. Von daher hat es in Abhängigkeit von Bevölkerungsentwicklung und technischem Fortschritt schon immer Änderungen im Zustand der Biodiversität in Hessen gegeben. Hierzu gehörten unter anderem die Einfuhr und erstmalige Ansiedlung von Kulturpflanzen seit dem Römischen Reich, die unterschiedlichsten Rodungs- und Wiederbewaldungsperioden der vergangenen Jahrhunderte sowie die sich aus den jeweiligen technischen Standards ergebenden Veränderungen der Landnutzung in Hessen. Ein Beispiel ist z.B. der Wegfall des Anbaus von Futter für Zugvieh zum Zeitpunkt der Einführung der Traktoren oder der drastische Rückgang des Kartoffelanbaus in Hessen. Eine gezielte Betrachtung der wichtigsten aktuellen Themenbereiche ist im Folgenden noch einmal zusammen gefasst:

Landwirtschaft:

Für die Landwirtschaft werden derzeit keine Defizite gesehen. Durch die Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte im landwirtschaftlichen Fachrecht (Pflanzenschutz-, Saatgut- und Düngerecht), ergänzt um die Vorgaben aus dem Naturschutzrecht und den für die Empfänger von Direktzahlungen geltenden Cross Compliance-Regelungen, werden die Anforderungen an den Erhalt der Biodiversität angemessen berücksichtigt.

Forstwirtschaft:

Der Landesbetrieb Hessen-Forst bewirtschaftet den hessischen Staatswald und die von ihm betreuten kommunalen und privaten Waldflächen unter gleichrangiger Berücksichtigung aller Waldfunktionen. Ein engmaschiges

System aus gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und internen Vorgaben, wie die Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, Waldbaufibel und Geschäftsanweisungen, sowie ein aufeinander abgestimmtes Informations-, Dokumentations- und Kontrollsystem aus Forstplanung, Einschlagskontrolle, Zertifizierung und betrieblichen GIS gewährleistet, dass die ökologischen Aspekte einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft garantierter Bestandteil des betrieblichen Handelns sind.

In Ergänzung zu bestehenden Vorgaben hat Hessen-Forst eine Geschäftsanweisung "Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb" erlassen, die den Naturschutz sichernde Merkmale einer naturnahen Forstwirtschaft im Staatswald zusätzlich regelt.

Durch eine Reihe von Maßnahmen wird ein ökologisches Grundgerüst innerhalb des Wirtschaftswaldes vorgehalten, das den Erhalt der Biodiversität ebenso gewährleistet, wie die langfristige, nachhaltige Bereitstellung des Naturproduktes Holz als ökologischen Baustoff und Energieträger.

Informationen zu "Defiziten" für die Biodiversität in Hessen im Bereich Forstwirtschaft liegen nicht vor.

Verkehr und Regionalplanung:

Für den Bereich Verkehr und Regionalplanung ist anzumerken, dass der Regionalplan auf der Ebene einer Region durch die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems aus "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft" zum Schutz und zur Entwicklung der Biodiversität beiträgt. Es bedarf hierbei jedoch noch einer nach einheitlichen Kriterien erfolgenden Erfassung und Bewertung der Biodiversität unter Einbeziehung der Folgen eines Klimawandels.

Durch einen Klimawandel wären Veränderungen von Lebensräumen und ein damit einhergehender Wechsel der vorkommenden Arten zu erwarten. Dies kann Anpassungsstrategien u.a. im Bereich der regionalen Vernetzung von Lebensräumen erfordern, um verstärkt notwendige Wanderungs- und Austauschbeziehungen bislang vorkommender Arten zu gewährleisten.

Energie und Klimaschutz:

Aus Sicht des Klimaschutzes ist das Thema Biodiversität für Hessen von großer Relevanz. Im Rahmen des für Hessen zu erwartenden Klimawandels werden Arten ihre Standorte und Lebensbereiche verändern ("migrieren"). Dies hat Einfluss auf bereits vorhandene hessische Arten und Lebensgemeinschaften. Folglich ist die Biodiversität ein wichtiger Bestandteil der hessischen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, die derzeit erstellt und voraussichtlich bis Ende des Jahres zusätzlich zur Biodiversitätsstrategie für Hessen vorliegen wird. Auch in der Biodiversitätsstrategie finden sich Sachverhalte, die sich mit Fragen des Klimawandels bzw. dessen Auswirkungen auf die Artenvielfalt in Hessen befassen.

Derzeit ergeben sich in Hessen im Bereich der Energiegewinnung und Energieversorgung keine Defizite für die Biodiversität. Solange und soweit die für die Energiegewinnung und den Energietransport notwendigen Flächennutzungen und Einrichtungen nur einen untergeordneten Teil der Landesfläche ausmachen, die zuvor für den Sektor Landwirtschaft/Pflanzenbau genannten Rechtsvorschriften konsequent umgesetzt werden und insbesondere die Vorrangbereiche und Vorrangfunktionen des Naturschutzes nicht erheblich gemindert und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden, sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Biodiversität nicht anzunehmen. Bestehende Mängel bei der Fischwanderung durch Fischwanderhindernisse wurden und werden sukzessive erfasst und im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beseitigt. Vor der Errichtung von Windenergieanlagen oder Freileitungen wird deren Vereinbarkeit mit den Belangen des Artenschutzes geprüft. Bestehende Gefahren für die Vogelwelt durch den Stromschlag an Freileitungen werden derzeit unter fachlicher Koordination der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland beseitigt.

Frage 7. Was sind die Gründe für die Defizite und mit welchen Maßnahmen sollen sie behoben werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Wiesbaden, 20. Juli 2010

In Vertretung:
Mark Weinmeister